

Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung)

Sondernutzungsgebührenordnung

Inkrafttreten: 25.03.2016

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2016

(Brem.GBl. S. 192)

Fundstelle: Brem.GBl. 1990, 156 Gliederungsnummer: 2182-b-1

G aufgeh. durch § 5 Satz 2 der Kostenordnung vom 5. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 263)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBI. S. 279 - 203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1988 (Brem.GBI. S. 53), beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt; wird in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben, so ist die Benutzungsgebühr um ihren Verwaltungskostenanteil (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes) zu ermäßigen. Die Benutzungsgebühren stehen dem Träger der Straßenbaulast zu.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und

daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Benutzungsgebühr entsteht nach Maßgabe der erteilten Erlaubnis oder, wenn eine Erlaubnis nicht gegeben ist, mit der Entstehung der Erlaubnispflicht.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.
- (2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei
- 1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
- 2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
- **3.** Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
- **4.** Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Straßen, Wege und Plätze dienen.
- (3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 4 Erstattung

- (1) Wird eine gebührenpflichtige Benutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Benutzungsgebühren.
- (2) Wird eine Erlaubnis aus Gründen, die vom Erlaubnisinhaber nicht zu vertreten sind, widerrufen, wird auf Antrag die entrichtete Benutzungsgebühr anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 100 DM werden nicht erstattet.

§ 5 Auslagen

Laufende Kosten, die dem Grundstückseigentümer aufgrund der Sondernutzung entstehen und nicht privatrechtlich abgegolten werden, werden beim Kostenschuldner als Auslagen erhoben; § 11 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift

- (1) Auf Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieses Ortsnetzes neben einer Erlaubnis oder Genehmigung ein Vertrag über die Zahlung eines Entgeltes abgeschlossen ist, findet diese Ortsgesetz erst nach fristgerechter Kündigung oder nach Beendigung des Vertrages Anwendung.
- (2) Im übrigen ist dieses Ortsgesetz mit seinem Inkrafttreten auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, für die vor seinem Inkrafttreten eine Erlaubnis oder Genehmigung (§ 18 Abs. 3 und 4, § 44 Abs. 3 des Bremischen Landesstraßengesetzes) erteilt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bremen, den 19. Juni 1990

Der Senat

Anlage

zu § 1

Gebührenverzeichnis

1	Sondernutzungen ohne Anrechnung eines
	wirtschaftlichen Nutzungswertes wie z.B.
	Platzkonzerte, Straßenmusik, notwendige
	Anliegernutzungen wie z. B. Gerüste
	20,- bis 600,- DM
2	Sondernutzungen mit Anrechnung eines
	wirtschaftlichen Nutzungswertes
200	Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der
	Verordnung über die Neuordnung der
	stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23.

Februar 1951 (Brem.GBI. S. 23 - 2011-b-2) in der jeweils geltenden Fassung: *Zone I* Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird.

Zone II alle übrigen Ortsteile

201 Innerhalb der Zonen I und II werden die Standorte wie folgt unterteilt:

A *Mittelpunktlage*, d. h. der Standort ist gut sichtbar und gut erreichbar. Er befindet sich in einer guten Lauflage, bedingt durch in der Nähe befindliche Anziehungspunkte für Passanten (Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten usw.)

B Randlage, d. h. alle übrigen Standorte

202 Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Abstellen und Verkehr von Baufahrzeugen)

1 A I B II A II B

1,- DM -,80 -,60 -,40 DM

DM DM

je angefangenen m*/je angefangene Woche mindestens 40,- DM

Abstellen von Containern für Bauschutt und sonstige Abfälle

203.00 Einzelerlaubnis

204

25,- DM je Container/je angefangene Woche

203.01 Jahreserlaubnis für Unternehmer250,- DM je angefangene 10 zum Einsatzvorgehaltene Container mindestens 250,- DM

Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und

Zubehör zur Bewirtung in Verbindung mit

Gaststätten

Grundbetrag 500, DM je Erlaubnis zuzüglich

IA IB IIA IIB

30,- DM 20,- DM 25,-25,-DM DM je angefangenen m² der genutzten Fläche (Außenmaß) je Kalenderjahr. Bei Beginn der Nutzung ab 1. Juli des Jahres reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte. 204.00 Anmerkung: Bei Veranstaltungen gilt 209 205 Weihnachtsbaumverkaufsstände 2,50 DM je angefangenen m² 205.00 Anmerkung: Sofern Weihnachtsbaumverkaufsstände marktrechtlich vergeben werden, wird die Gebühr nach der Jahrmarktgebührenordnung erhoben. Die Marktverwaltung ist von der Zahlung der Gebühr befreit. 206 Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer-, Totensonn- und Buß- und Bettag sowie je einen Tag vorher bis 20 m² 240,- DM über 20 m² 300,- DM je Standplatz für 6 Tage Kürzere Nutzungen anteilig pro Tag mindestens 80,- DM Warenverkauf und Dienstleistungen aus mobilen 207 Einrichtungen 80, bis 1 m² DM bis 300,-DM über 1 m² 200,bis 4 m² DM bis 1000,-DM über 4 m² 400,-DM bis

2000,-

DM

Verkaufsfläche je Jahr

208 Warenverkauf und Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen

	IA	ΙB	IΙΑ	II B
bis 4 m ²	145,-	120,-	75,-	60,- DM
	DM	DM	DM	
über 4 m²	180,-	150,-	100,-	80,- DM
bis 10 m ²	DM	DM	DM	
über 10 m²	270,-	225,-	150,-	120,- DM
bis 20 m ²	DM	DM	DM	
über 20 m²				315,- 263,- 225,- 180,-

DM

DM

DM

DM

je angefangene Woche

209 Durchführung von Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen; Straßen- oder Stadtteilfeste mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse

100,- bis 100000,- DM je Veranstaltung

209.00 Anmerkung:

Eigenveranstaltungen der Stadtgemeinde sind von der Gebührenerhebung befreit

210 Bauteile an und in öffentlichen Verkehrsflächen

210.00 Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Bauwerkes sind

Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 % bei privater und 25 % bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoß erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 30,- DM je Quadratmeter Vorbaufläche bei privater Nutzung und 40,- DM bei gewerblicher Nutzung. Der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Verkehrswert wird bis 999,- DM auf

volle Hundert, bis 2999,- DM auf volle Fünfhundert, bis 9999,- DM auf volle Tausend und ab 10000,- DM auf volle Fünftausend abgerundet.

210.01 Anmerkung:

Für Vordächer, die nach § 7 Abs. 3 sowie für bewegliche Sonnenschutzdächer einschließlich der Seitenteile, die nach § 7 Abs. 7 der Baudurchführungsverordnung vom 31. März 1983 (Brem.GBl. S. 117 - 2130-d-3) zugelassen sind, werden Benutzungsgebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für Fahnen und Wimpel, sofern die in § 7 Abs. 7 der Baudurchführungsverordnung angegebenen Abstände eingehalten werden, sowie für vorgehängte Fassaden.

- 211 Werbeanlagen und Automaten an/auf angrenzenden Gebäuden/Grundstücken
- 211.00 Anmerkung zu den Nummern 211.01 und 211.02:
 Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame
 GmbH sind von Benutzungsgebühren befreit,
 wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982
 in der jeweils geltenden Fassung fallen
- 211.01 Großflächentafeln 300,- DM je Tafel jährlich
- 211.02 Werbeträger und Hinweisschilder; Schaukästen 30,- bis 200,- DM pro Jahr

211.02.00 Anmerkung:

Sofern die Unterkante über 2,20 m bei Gehwegen liegt oder sie nicht mehr als 10 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben

211.03 Warenautomaten 30,- bis 500,- DM pro Jahr

212 Freistehende bauliche Anlagen

212.00 Verkaufsstände

IA	ΙB	IΙΑ	II B
100,- bis	50,-	25,-	5,- bis
	bis	bis	
200,- DM	100,-	50,-	25,- DM
	DM	DM	

je angefangenen m²/monatlich

212.01 Werbetafeln und Säulen, Vitrinen

IA	ΙB	IΙΑ	II B
50,- bis	25,-	12,-	2,- bis
	bis	bis	
100,- DM	50,-	25,-	13,- DM
	DM	DM	

je angefangenen m² Werbefläche/monatlich

212.01.00 Anmerkung:

Ist die Standfläche größer als die Werbefläche, erfolgt die Berechnung nach der Standfläche Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

213 Für sonstige Sondernutzungen sind Kosten in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben,

mindestens jedoch 30,- DM

213.00 Anmerkung:

Für Unterstände (einschließlich integrierter Werbeträger) für öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Briefkästen und Fernsprechstellen sowie Anlagen der Stadtwerke Bremen AG werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Fußnoten

[[]Anlage wurde nachträglich abgedruckt, vgl. Hinweis Brem.GBl. 1990 S. 215]

